

BVerfG: Mündliche Verhandlung zur Grundsteuer

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat am 16.01.2018 über drei Richtervorlagen des BFH sowie über zwei Verfassungsbeschwerden zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung verhandelt. Einheitswerte für Grundbesitz werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes noch heute auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 01.01.1964 ermittelt und bilden die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Der BFH hält in seinen Anträgen auf konkrete Normenkontrolle die Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ab dem Bewertungsstichtag 01.01.2008 für verfassungswidrig. Denn aufgrund der Rückanknüpfung der Wertverhältnisse würden die seit 1964 eingetretenen tiefgreifenden Veränderungen im Gebäudebestand sowie auf dem Immobilienmarkt nicht in die Bewertung einbezogen.

Während der mündlichen Verhandlung haben die Verfassungsrichter deutlich gemacht, dass sie erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Bewertungsvorschriften haben. Daher erscheint es wahrscheinlich, dass das BVerfG eine Reform der Grundsteuer, die eine der zentralen Einnahmequellen der Kommunen darstellt, durch sein noch für dieses Jahr erwartetes Urteil erzwingen wird. Zudem wies der Vorsitzende des Zweiten Senats, Ferdinand Kirchhof, zu Beginn der Verhandlung, darauf hin, dass das Gericht, sollte es einen Verstoß gegen das Grundgesetz feststellen, entscheiden müsse, wie mit der Zeit bis zu einer Neuregelung und mit bereits erlassenen Steuerbescheiden umgegangen werden soll. Gesetzgebungsverfahren und Neubewertung der Grundstücke und Immobilien würden mehrere Jahre dauern. Zu der von der Finanzverwaltung (für den Fall der Verfassungswidrigkeit) erhofften langen Übergangsfrist von zehn Jahren äußerten sich die Verfassungsrichter dem Vernehmen nach kritisch.

Bundesregierung / Bundesrat: Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG werden auch für das Antragsjahr 2018 in voller Höhe gewährt

Auf Grundlage eines [Monitoringberichts](#) des RWI - Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung e.V. hat das Bundeskabinett am 13.12.2017 festgestellt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienzsteigerung für die Gewährung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (sog. Spitzenausgleich) für das Antragsjahr 2018 erreicht haben.

Der Monitoringbericht geht auf eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 01.08.2012 zurück und ist eine Voraussetzung für die Gewährung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (sog. Spitzenausgleich).

Nach den gesetzlichen Vorgaben beträgt der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität im für das Antragsjahr 2018 maßgeblichen Bezugsjahr 2016 5,25 %

gegenüber dem Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Nach dem Monitoringbericht ist die bereinigte Energieintensität des Jahres 2016 um 13,8 % niedriger als in der Basisperiode, so dass der Zielwert zu mehr als 100 % erreicht wurde.

Im Ergebnis können die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG auch für das Antragsjahr 2018 in voller Höhe gewährt werden, was auch bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen für Stromversorger und Erdgaslieferer zu berücksichtigen ist. Die Feststellung der Zielwerterreichung wurde vom BMF am 18.12.2017 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht.

Senkung der Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung

Zudem hat der Bundesrat am 15.12.2017 der Beitragssatzverordnung 2018 zugestimmt. Damit wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung zum 01.01.2018 auf 18,6 % gesenkt. Für das Kalenderjahr 2017 betrug der Beitrag 18,7 %. In der knappschaftlichen Rentenversicherung sinkt der Beitrag auf 24,7 %. Die Veröffentlichung im [Bundesgesetzblatt](#) erfolgte am 22.12.2018. Die Beitragssätze zur Rentenversicherung sind für die Berechnung des Spitzenausgleichs erforderlich.

Die gesunkenen Beitragssätze führen entsprechend der Berechnungsformel für den Spitzenausgleich zu einer Erhöhung der fiktiven Ersparnis aus der Rentenversicherung und damit zu einer Senkung der Entlastungsbeträge. Entlastungsberechtigte sollten frühzeitig prüfen, ob die Beantragung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG auch für das Antragsjahr 2018 möglich und sinnvoll ist.

Vollständig implementiertes Energiemanagementsystem

Auch für das Antragsjahr 2018 ist für die Beantragung des Spitzenausgleichs durch das entlastungsberechtigte Unternehmen nachzuweisen, dass ein Energiemanagementsystem (EMS) nach DIN EN ISO 50001, ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach Art. 13 VO 1221/2009/EG (EMAS-Verordnung) oder bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein alternatives System vollständig, d.h. für das Gesamtunternehmen, implementiert wurde. Die Nachweisführung richtet sich nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystem-Verordnung (SpaEfV). Die Nachweisführung erfolgt mit dem amtlichen Vordruck 1449 für das Kalenderjahr 2018, der neuerdings unter www.zoll.de abgerufen werden kann.

BMF: Novelle der Energie- und Stromsteuerdurchführungsverordnung zum 01.01.2018

Das zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde die [Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung](#) am 08.01.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Ordnungsänderung soll die neuen gesetzlichen Regelungen konkretisieren und damit eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen. Die Verord-

nungsnovelle ist grundsätzlich rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Regelungen, die sich auf beihilferechtlich relevante Gesetzesnormen beziehen, werden erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das entsprechende Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren abgeschlossen und dies im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben worden ist.

Seit dem 01.01.2017 ist die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf dem amtlichen Vordruck 1139 zwingend mit allen beihilferelevanten Entlastungsanträgen bei den jeweils zuständigen Hauptzollämtern einzureichen. Durch die Verordnungsänderung wird nunmehr eine nationale Rechtsgrundlage für diese zusätzliche Erklärungspflicht geschaffen. Entgegen der bisherigen Praxis müssen Entlastungsberechtigte das Formular nunmehr – soweit sich keine Änderungen der im Vordruck dargelegten Verhältnisse ergeben – lediglich mit dem ersten Entlastungsabschnitt einreichen. Zudem können Verstöße gegen die Meldepflichten der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung ab jetzt bußgeldrechtlich geahndet werden.

Als Reaktion auf das BFH-Urteil vom 20.09.2016 (VII R 7/16) sind die Regelungen zur sogenannten verlängerten Antragsfrist zum 01.01.2018 entfallen. Die verlängerte Antragsfrist sollte eine nachträgliche Beantragung von Steuerentlastungen ermöglichen, sofern die zugrundeliegende Energie- oder Stromsteuer verspätet festgesetzt wurde (bspw. infolge einer Betriebsprüfung). Aufgrund der strengeren Rechtslage sollten Entlastungsberechtigte dringend auf eine fristgerechte Antragstellung achten.

Für die Steuerentlastungen nach § 9a StromStG bzw. § 51 EnerigeStG werden die Antragsteller verpflichtet, die entlastungsfähigen Strom- und Erdgasmengen mit Zählern zu messen. Dieses Erfordernis war bisher nur in Dienstvorschriften geregelt. Andere Ermittlungsmethoden sollen lediglich auf Antrag zulässig sein.

Um die Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UdPG) auf tatsächlich produzierend tätige Unternehmen zu begrenzen, werden Unternehmen, die zur Verarbeitung ihrer Stoffe andere Unternehmen beauftragen, nunmehr nicht mehr so klassifiziert, als würden sie die Stoffe selbst verarbeiten. Bisher entlastungsberechtigte UdPG sollten prüfen, ob sich aus der geplanten Verordnungsänderung Auswirkungen auf ihren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeiten ergeben werden.

Eine angemeldete oder festgesetzte Steuer oder Steuerentlastung soll von den zuständigen Hauptzollämtern zukünftig erst ab einem Änderungsbetrag von mindestens € 25 abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt werden. Bisher sahen die Durchführungsverordnungen keine Kleinbetragsregelungen vor.

In § 1a StromStV wurden zusätzliche Ausnahmen zum stromsteuerrechtlichen Versorgerstatus aufgenommen. Insbesondere ist es nun möglich, als Letztverbraucher versteuerten Strom zu beziehen und diesen ausschließlich innerhalb von Kundenanlagen im Sinn des § 3 Nr. 24a und Nr. 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) an Dritte zu leisten. Kundenanlagen sind in der Regel an das öffentliche Stromnetz angeschlossene Betriebsnetze. In Zweifelsfällen soll zunächst vermutet werden, dass eine Kundenanlage vorliegt. Für die bisher formlo-

se Beantragung der Versorgerlaubnis soll zudem ein amtlicher Vordruck eingeführt werden.

Der Antrag, einen stationären Batteriespeicher als Bestandteil des stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetzes gelten zu lassen, ist schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Die Einzelheiten regelt § 4a StromStV n.F.

Außerdem hat der Verordnungsgeber den neu in das Stromsteuergesetz eingefügten Begriff „Elektromobilität“ konkretisiert. Nach § 2 Nr. 8 StromStG gilt das Nutzen elektrisch betriebener Fahrzeuge, ausgenommen schienen- oder leistungsgebundene Fahrzeuge, stromsteuerrechtlich als Elektromobilität. Die Steuerentlastungen nach §§ 9b, 10 StromStG werden nicht für Strom gewährt, der für die Elektromobilität verwendet wird.

Nach der neu in § 1c StromStV eingefügten Definition fallen lediglich Batterieelektrofahrzeuge und von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (Plug-In-Hybride) unter den stromsteuerrechtlichen Begriff „Elektromobilität“. Ein Batterieelektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes mit einem elektrischen Antrieb, dessen elektrischer Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeuges wieder aufladbar ist. Ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug mit mehreren Antrieben, von denen mindestens einer elektrisch ist und dessen elektrischer Energiespeicher auch von außerhalb des Fahrzeuges aufladbar ist.

Ausdrücklich keine stromsteuerrechtliche Elektromobilität stellt die Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge dar, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind und die ausschließlich auf einem Betriebsgelände eingesetzt werden. Gleiches gilt für elektrisch betriebene Fahrräder, die ausschließlich auf einem Betriebsgelände eingesetzt werden. Die für diese Zwecke verwendeten Strommengen sind somit weiterhin begünstigungsfähig im Rahmen der Steuerentlastungen nach §§ 9b, 10 StromStG.

BFH: Anwendung des Abzugsverbots bei Bildung einer Ansparabschreibung

Der BFH hatte im Urteil vom 11.10.2017 ([X R 33/16](#)) zu entscheiden, ob bei der Bildung einer den Gewinn mindernden Rücklage nach § 7g Abs. 3 EStG a.F. (im Folgenden: Ansparabschreibung) das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG zur Anwendung kommt.

Im Streitfall erzielte der Kläger aus der Vermittlung von Finanzanlagen gewerbliche Einkünfte aus § 15 EStG. Der Betrieb wurde am 01.05.2004 gegründet; der Gewinn wurde nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Im Streitjahr 2006 wurden in der Einnahme-Überschuss-Rechnung u.a. Betriebseinnahmen i.H.v. € 260.000 aus der Auflösung von Ansparabschreibungen nach § 7g Abs. 3, 6, 7 EStG erklärt. Zugleich wurden Betriebsausgaben durch die Bildung von Ansparabschreibungen nach § 7g Abs. 3, 6, 7 EStG i.H.v. € 307.000 geltend gemacht. Die Auflösung der Ansparrücklage resultierte aus einer im Jahr 2004 gebildeten Rücklage für die geplante Anschaffung eines Maseratis MC 12. Die Bildung der Ansparrücklage in

2006 betraf die geplante Anschaffung einer PKW Limousine (€ 400.000 voraussichtliche AK), eines Sportwagens (€ 450.000 voraussichtliche AK) und eines SUVs (€ 120.000 voraussichtliche AK).

Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, dass die Ansparabschreibung für die Limousine und den Sportwagen nicht anerkannt werden könnte. Die Bildung einer Ansparrücklage sei nur zulässig, soweit die Anschaffungskosten des betreffenden Wirtschaftsguts als angemessen angesehen werden könnten. Die Ansparabschreibung für den SUV blieb hingegen unverändert. Diese Auffassung vertrat auch das Finanzgericht. Die Abzugsfähigkeit sei durch § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG eingeschränkt, wonach Betriebsausgaben, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren den Gewinn nicht mindern dürfen, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Da in den Jahren des Bestehens des Betriebs des Klägers von 2004 bis 2012 tatsächlich keine Repräsentationsaufwendungen angefallen und auch keine Mitarbeiter beschäftigt worden seien, sei davon auszugehen, dass für den erheblichen Geschäftserfolg derartige Aufwendungen nicht erforderlich gewesen seien. Vielmehr sei die beabsichtigte Anschaffung der beiden streitgegenständlichen PKWs aus Gründen der privaten Lebensführung geplant worden.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Das Finanzgericht habe zutreffend entschieden, dass der Kläger für die geplante Anschaffung der Limousine und des Sportwagens im Streitjahr 2006 wegen des Abzugsverbots gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG keine Ansparabschreibung nach § 7g Abs. 3 EStG a.F. hätte bilden können. Entgegen der Auffassung des Klägers falle der in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG verwendete Begriff „Aufwendungen“ bzw. „Betriebsausgaben“ in den Anwendungsbereich des § 7g Abs. 3 EStG. Dies lasse sich anhand der Entstehungsgeschichte von § 7g EStG aufzeigen. Aus der Gesetzesbegründung gehe hervor, dass § 7g Abs. 3 EStG a.F. zur Finanzierung künftiger Investitionen die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage im Vorgriff auf spätere Abschreibungen erlaube, mithin zu Aufwendungen bzw. zu Betriebsausgaben führe. Dieses Auslegungsergebnis würde auch vom Sinn und Zweck der Regelungen des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG und des § 7g Abs. 3 EStG a.F., welcher darin liege, die steuerliche Geltendmachung von unangemessenem betrieblichem Repräsentationsaufwand zu verhindern, bestätigt.

Schließlich sei § 7g Abs. 3 EStG a.F. auch keine Spezialregelung, welche den allgemeinen Grundsatz des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG verdrängen könnte. Denn eine Spezialregelung zeichne sich dadurch aus, dass sie sämtliche Tatbestandsmerkmale der allgemeinen Norm enthalte und dazu noch mindestens ein weiteres Merkmal besitze. Dies sei bei § 7g Abs. 3 EStG a.F. im Verhältnis zu § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG jedoch keinesfalls gegeben, da die Normen unterschiedliche Regelungsinhalte hätten.

Die vom BFH in diesem Urteil für das Streitjahr 2006 getroffene Entscheidung ist auch für die aktuell geltende Rechtslage gültig, denn die Regelungen des § 7g EStG und des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG haben sich insoweit nicht geändert.

03

19.01.2018

Alle am 17.01.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 32/16	08.11.2017	Dauertestamentsvollstreckung - Veranlassung der Kosten durch die Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
X R 33/16	10.10.2017	Anwendung des Abzugsverbots nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG bei Bildung einer Ansparabschreibung

Alle am 17.01.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V B 60/17	28.11.2017	Nachweis des Leistungsorts
X R 7/15	23.08.2017	Gewerblicher Grundstückshandel im Zusammenhang mit geschenkten Objekten - Zusammenfassung der Grundstücksaktivitäten von Ehegatten - Bindung an Tatsachen- und Beweiswürdigung des FG - Revisionszurücknahme - Kostenentscheidung
X R 8/15	23.08.2017	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 23.8.2017 X R 7/15 - sog. Drei-Objekt-Grenze bei einem gewerblichen Grundstückshandel
IX S 31/17	15.12.2017	Wiederholte Anhörungsrüge

Alle bis zum 19.01.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV A 3 - S 0338/17/1000 7	15.01.2018	Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 AO); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO; Ruhenlassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Absatz 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Absatz 2 FGO)
IV A 3 - S 0130/08/1000 6	12.01.2018	Steuergeheimnis; Mitteilungen der Finanzbehörden zur Durchführung dienstrechtlicher Maßnahmen bei Beamten und Richtern

03

19.01.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>IV A 3 - S 0030/16/1000 4-07</u>	12.01.2018	Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren ab dem 25. Mai 2018; Neuregelungen durch die Datenschutz-Grundverordnung und Änderungen der AO durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.